



## Was kann die Jurisfektion in der Bundesrepublik Deutschland nicht machen (Unzuständigkeit).

Die private **Gerichtsstandschuldvereinbarung** als Geschäftsmodell der Anerkennung einer Schlichtung als vertragliche Schuldverhältnisse (Trading) im zwingenden Völkerrecht der öffentlichen Rechtsordnung ist nur durch Duldung durch Nichtwissen oder Toleranz in der Unaufklärung erlaubt, denn Dummheit kann nicht wirksam organisiert werden. Kriegsschuldgerichte (Regierung, wieder gierig sein - kriegen) sind für bilaterale vertragliche Schuldverträge in der Schlichtung zuständig, denn Krieg ist Privatsache (internationales und ausländische Schuldverträge, nicht innerstaatlich).

Andernfalls gilt die **Gerichtsstandschutzverpflichtung in der öffentlichen Völkerrechtanbindung** im außer-vertraglichen Schuldverhältnisse in der Treuhand- und Eidespflicht (Trust) als prelaterale Verpflichtung in der Akzeptanz des Schiedsrichters im

- **öffentlichen Recht**
- **zwingenden Völkerrecht**
- **verfassungsschutzrechtlichen Aggressionen und Verletzungen - Regierungskriminalität gegen Grundrechte und Grundfreiheiten durch Bedienstete in Behörden und Regierung**

bei

immateriellen und materiellen Schäden, Folgeschäden und Folgebeseitigungsschäden bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Menschen

**innerstaatliche Schäden wegen Systemaufbaufehlern von Staaten und Konzernen  
Enteignung und systematische Zwangsvollstreckung  
nicht als Folge von Gier (Verschwendung)  
unrechtmäßiger Kindesraub ..... VStGB**

**Versorgungsunternehmen für Energie, Kommunikation, Pharmaindustrie, Banken und Versicherungen sowie der äußerst korruptionsdurchtriebenen Verwaltungsbehörden und Justizindustrie**

Vergleich: §§ 40, 41 ZPO, § 40 VwGO

### **Art. 24 (3), 25 GG - Präventions- und Obligationschutzgericht**

#### **zwingende Bedingung:**

1. öffentlich  
keine Gesetze von Staaten erlaubt, Art. 6 EGBGB - ordre public, Art. 3, 30-32, 56 UN-RES 56/83
2. umfassend  
vollständige immaterielle und materielle Entschädigung des Schadens, Folge- und Folgebeseitigungsschaden
3. verpflichtend - ius cogens  
Kontrahierungszwang und ad-hoc, Ende setzten ohne Zustimmung des Staates in Pflichtakzeptanz

Gerichtstandsverpflichtung:

Art. 24 (3), 25, 95 GG, Art. 95 UN-Charta, Art. 149, 155 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51

**Court of the Human Beings (CHB), for Potection Power (PP) & CIA  
Atatürk Bulvarı No:185 [TR-06680] Ankara /TURKEY**

Intern vertriebene Menschen (auch: Binnenvertriebene, Binnenflüchtlinge oder aus dem Englischen internally displaced people / IDP) sind Menschen, die gewaltsam aus ihrer angestammten und rechtmäßigen Heimat (vertraglichen Bleibe) vertrieben wurden, bei ihrer Flucht aus dem Vertrag keine Staatsgrenze überschritten haben und im selben oder eigenen Land (Vertrag im Vertrauen auf die Schadlosstellung durch Obligation) verblieben sind. Gründe für diese interne Vertreibung von Menschen sind bewaffnete Konflikte, Gewalt und Menschenrechtsverletzungen. Interne Vertreibung von Menschen entsteht durch Regierungskriminalität, deren Straftaten im Auftrag oder mit Duldung von Regierungen erfolgen. Die Aufklärung, Ahndung und Entschädigung der Regierungskriminalität ist im Staat unmöglich, da die rechtsstaatlichen Schutzmechanismen eines billigen und fairen Vorganges in der Obligation kraft Gesetz der Befangenheit nicht bestehen.

Die Menschenrechtverletzung als Kriegsverbrechen in Folge des Prelateralschadens durch Rand-, Begleit- oder Kollateralschaden wegen Regierungskriminalität ist ein vorsätzlich -im außervertraglichen Schuldverhältnis- begangener Straftatbestand im Völkerstrafrecht, in der obligatorische Jurisdiktion statt Jurisfiktion gilt. Prelateralschaden ist ein Kollateralschaden durch Regierungskriminalität, der durch Kriegszustand in Kriegszeiten entsteht und gegen Zivilisten absolut verboten ist, wenn das öffentliche Recht als Privatsache (Krieg) behandelt wird.

Eine Menschenrechtverletzung ist als ein vorsätzlicher Angriff in Kenntnis eines damit einhergehenden Begleitschadens gemäß Art. 8 Abs. 2 Buchst. b Nr. IV Rom-Statuts ein Kriegsverbrechen. Kriegsverbrechen gegen Menschen werden nicht verurteilt, sondern augenblicklich ad-hoc vollstreckt.

Es besteht daher typischerweise erst dann eine Möglichkeit die Regierungskriminalität zu verfolgen und durch Restitution zur Amnestie zu beenden, wenn es zu einem Regimewechsel gekommen ist. In der Rechtsrealität haben sich deswegen die Staaten zum Zivilschutz im Völkerstrafrecht (Art. 24 (3), 25 GG, Art. 95 UN-Charta, Art. 142-149 Genfer Abkommen IV - SR 0.518.51) verpflichtet. Der Regimewechsel ist der Wechsel des Gerichts im Rubrum und Rechtsschutzwahl. Der verletzte Mensch kann nur im Zivilschutz seinen obligatorischen immateriellen und materiellen Schaden, Folgeschaden und Folgeersatz- oder Folgebeseitigungschaden geltend machen, da das Menschenrecht unverletzlich und unveräußerlich, also nicht verhandelbar oder justiziabel ist. Die gesetzliche Jurisfiktion (Einstellung nach Versuch und Irrtum) oder ein Schlichtungsgericht (unveräußerliches Menschenrecht verhandeln) ist keine Schiedsgerichtsbarkeit.

Regierungskriminalität in Diktaturen sind typischerweise durch das jeweilige zur Tatzeit gültige (und von der Diktatur selbst gesetzte) nationale Strafrecht keine Strafbarkeit die Handlungen der Regierung vorsieht (nullum crimen sine lege praevia, nulla poena sine lege - kein Verbrechen, keine Strafe ohne Gesetz). In diesen Staaten ist die Menschenrechtverletzung kein Straftatbestand, denn dafür ist der Zivilschutz zuständig. Aus diesem Grund ist die Menschenrechtverletzung ein Straftatbestand, da die Zuständigkeit im zwingend-humanitärem Völkerrecht liegt.

Die Bundesrepublik Deutschland ist kein Rechtsstaat (Vergleich Bundestag).

DEUTSCHER  BUNDESTAG

Petitionsausschuss  
Die Vorsitzende

EINGANG 20. MAI 2009

Herrn  
Mustafa-Selim Sürmeli  
Bielfeldweg 26  
21682 Stade

11011 Berlin, 13.05.2009  
Platz der Republik 1  
Fernruf (030) 227-35257  
Telefax (030) 227-36027  
Pet 4-16-07-4500-045045

Sehr geehrter Herr Sürmeli,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am 07.05.2009 beschlossen:

*Das Petitionsverfahren abzuschließen.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (BT-Drucksache 16/12702), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen



Kersten Naumann

- 199 -

Anl. 6 z. Prot. 16/80

Pet 4-16-07-4500-045045

21682 Stade

EINGANG 20. MAI 2009

Strafen nach dem Strafgesetzbuch

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Der Petent fordert die Aufnahme von Menschenrechtsverletzungen als Straftatbestand in das Strafgesetzbuch.

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe zur Kenntnis genommen und geprüft. Er sieht auf Grund der vorliegenden Eingabe jedoch keinen Anlass, das von dem Petenten vorgetragene Anliegen zu unterstützen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.



### **Quellenhinweise - zwingendes Völkerrecht in der öffentlichen Ordnung:**

- UN-RES A/RES/217, UN-DOC. 217/A-(III)  
 UN-RES 56/83 Staatenverantwortlichkeit  
 in Verbindung mit Art.73, 53, 107 UN-Charta; Treuhandbewaltung vom Feindstaat  
 UN-RES 43/225  
 UN-DOC A/C.5/43/18  
 UN-RES A/66/462/Add.2  
 UN-A/RES/53/144  
 UN-A/RES/53/625/Add. ,  
 UN-DOC A/C.5/43/18 und UN/RES 66/164  
 in Verbindung mit Art. 95 UN-Charta,  
 Art. 1, 142, 144 genfer Abkommen IV – SR 0.518.51 - EU-RES 2009-C303-06  
 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 – Zivilschutz  
 in Verbindung mit Art. 146-149 genfer Abkommen IV – SR 0.518.51  
 in Zuständigkeit des Völkerstrafrechtes  
 VStGB – Völkerstrafgesetzbuch - zwingendes Völkerstrafrecht  
 UN-RES A-RES 66/164  
 - Menschenrechtskommissare, Menschenrechtverteidiger, Menschenrechtbeistände  
 UN-DOC E/CN.4/2000/62 -  
 Recht der Opfer schwerer Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf  
 Restitution, Entschädigung und Rehabilitierung  
 UN-RES A-RES 66/165 und E/CN.4/1998/53/Add.2 - Binnenflüchtlinge
- Richtlinien 2012/29/EU des europäischen Parlamentes und Rates vom 25.10.2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI
  - UN-RES A-RES 66/164  
 Menschenrechtskommissare, Menschenrechtverteidiger, Menschenrechtbeistände
  - UN-DOC E/CN.4/2000/62 -  
 Recht der Opfer schwerer Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf Restitution, Entschädigung und Rehabilitierung
  - UN-RES A-RES 66/165 und E/CN.4/1998/53/Add.2 - Binnenflüchtlinge
  - UN-RES A-RES 66/166 Minderheitenschutz
  - Regeln der Staatenverantwortlichkeit UN-RES 56/83
  - und im anwendbaren Zivilschutz des genfer Abkommens IV - SR 0.518.51 des zwingenden Völkerrechtes im öffentlichen Recht
- sowie in den öffentlichen Ordnungsregeln der ROM-Statuten (Art. 6, 38-42 EGBGB)

## Recht und Gerichtstand

Zur Klärung der Zuständigkeit im Recht ist darauf hinzuweisen, daß für Staatshaftung im zwingenden Völkerrecht der öffentlichen Ordnung gilt, daß der Staat, dessen Haftung wegen Verstoßes gegen eine völkerrechtliche Verpflichtung ausgelöst wird, ebenfalls als Einheit betrachtet wird, ohne daß danach unterschieden wird, ob der schadensverursachende Verstoß der Legislative, der Judikative oder der Exekutive zuzurechnen ist (EuGH- 224/01, Rz. 44, Urteil Brasserie du pêcheur und Factortame (Randnr. 34)).

Art. 25 GG: Völkerrecht vor Bundes- und Landesgesetz –Zivilschutz im genfer Abkommen

Das Verhalten eines jeden Staatsorgans ist als Handlung des Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten, gleichviel ob das Organ Aufgaben der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt, der Rechtsprechung oder andere Aufgaben wahrnimmt, welche Stellung es innerhalb des Staatsaufbaus einnimmt, und ob es sich um ein Organ der Zentralregierung oder einer Gebietseinheit des Staates handelt. Ein Organ schließt jede Person oder Stelle ein, die diesen Status nach dem innerstaatlichen Recht des Staates innehat. **Bundesrepublik Deutschland ist jede Person oder Personengruppe**, die im Namen und im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland aktiv oder passiv, direkt oder indirekt, öffentlich oder privat in der Staatenverantwortlichkeit auftritt (Art. 1-11 UN-RES 56/83).

- **Präventionsanzeige (Strafverfolgung)**, um
  1. **den Verantwortlichen für sein Verhalten zu bestrafen (Repression),**
  2. **ihn davon abzuhalten, erneut dieses rechtswidrige Verhalten fort zu setzen (Spezialprävention) und**
  3. **auch andere davon abzuhalten (Generalprävention).**
- **Restitutionsanzeige (Haftungsanzeige)** zur Amnestie, um sämtliche immateriellen und materiellen Folgen einer
  1. **unerlaubten Handlung,**
  2. **einer ungerechtfertigten Bereicherung,**
  3. **einer Geschäftsführung ohne Auftrag ("Negotiorum gestio") oder**
  4. **eines Verschuldens bei Vertragsverhandlungen ("Culpa in contrahendo")**

**als Schaden, Folgeschaden und Folgebeseitigungsschaden als Gesamtschaden in der Obligation (ROM-Statut, EGBGB) geltend zu machen.**

### Gerichtsstandsverpflichtung und Gerichtsstandsvereinbarung:

**Völkerrecht - Gerechtigkeit**  
öffentliche Rechtverpflichtungen

**Völkergewohnheit - Geschäftsmodell**  
private Geschäftsverträge

prelaterale Schiedsgerichte uis gentium, uis cogens, acta iure imperii,	bilaterale Schlichtungsgerichte acta iure gestionis, uis cogens, pacta sunt servanda
ultra vires - öffentlich nichtwirtschaftliche Nichtregierungsorganisation	national, international und supranational wirtschaftliche Nichtregierungsorganisationen nichtwirtschaftliche Regierungsorganisationen
vor-vertragliche Verpflichtungen positive Rechtsverletzungen (Grundrechte und Grundfreiheiten)	vertragliche Schuldverhältnisse positive Vertragsstörungen
Gerechtigkeit	Urteil von Meinungen im Faschismus zum justieren
Kategorie Recht	Sorte Jurisfiktion und Art künstliches Gesetz
Rechtschaffung Akademie	juristische Recht- und Geisteswissenschaft Universitäten und Hochschulen - Pseudowissenschaft
immaterielle und materielle Schäden, Folgeschäden und Folgebeseitigungsschäden der vollen Wiedergutmachung	materielle Schäden und Schadenersatz juristisch gesetzte Prozeßgerichte

### **Kollateralschäden sind außervertragliche (salvatorische)**

**öffentliche Verpflichtungsstörungen**

**private Vertragsstörungen**

Öffentliche Gerichtsstandsverpflichtung ad-hoc Präventions- und Obligationsgericht Tatsachengericht keine Prozeßregeln, keine Gesetze anwendbar	Gerichtsstandsvereinbarung internationale Schlichtungsgerichte keine Prozeßregeln, keine Gesetze anwendbar
Staaten und Konzerne Verbände juristischer Personen <b>ohne Grundrecht Berechtigung/ Befugnis</b> nicht grundbuch-, recht-, geschäft-, handlung-, delikt-, insolvenz-, vertrag - oder prozeßfähig, sondern nur schuldhaft und schuldfähig in der Obligation	Jede Partei bekommt bei der Schlichtung eine Teilschuld (Duldung und Toleranz)  ROM-Statut
überpositives Recht zwingendes Völkerrecht - VStGB Art. 24 (3), 25, 95 GG, Art. 95 UN-Charta Regeln: UN-RES 56/83, Art. 6, 38-42 EGBGB Art. 149 genfer Ankommen IV	positive Gesetze Völkergewohnheitsrecht was sich in der Wissenschaft als "von Versuch und Irrtum" als machbar "gut" erwiesen hat Art. 6, 38-42 EGBGB
öffentlich sofort vollstreckbar akzeptiert	Vollstreckung muß von der Justiz anerkannt sein

### **zwingendes Obligationsgericht - Prävention und Restitution zur Amnestie**

**Art. 24 (3), 25, 95 GG, Art. 95 UN-Charta, Art. 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51**

Gemäß Art. 24 (3) Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, -C.H. BECK Kommentar Jarass / PIEROTH zu IV. Schiedsgerichtsbarkeit (Abs. 3)-, ist das oberste Bundesgericht als Obligationsgericht per Verfassungsrang zwingend zuständig.

In Art. 24 (3) GG wird das oberste Bundesgericht in Art. 95 GG und Art. 95 UN-Charta bestimmt. "... Diese Charta schließt nicht aus, daß Mitglieder der Vereinten Nationen auf Grund bestehender oder künftiger Abkommen die Beilegung ihrer Streitigkeiten anderen Gerichten zuweisen..."

Das obligatorische Schiedsgericht wird vertraglich bindend und verpflichtend in Art. 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 benannt und im zwingenden Völkerrecht vorausgesetzt. Das oberste Bundesgericht, -als obligatorisches Schiedsgericht-, ist

- 1. öffentlich durch Beitritt der Staaten in das Abkommen verpflichtet,**
- 2. umfassend in der Prävention und in der Restitution zur Amnestie gebunden sowie**
- 3. obligatorisch ohne Zustimmung des beklagten Staates von Amts wegen tätig.**

Die obligatorische Feststellung ist augenblicklich sofort vollstreckbar zu richten (ad-hoc), so in Art. 1, 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51, denn die Staaten haben sich verpflichtet,

"... das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen... Sobald die Verletzung festgestellt ist, sollen ihr die am Konflikt beteiligten Parteien ein Ende setzen und sie so rasch als möglich ahnden..."

Die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit setzt eine Obligation voraus, wenn der Mensch als Hoheitsberechtigter in einem Verwaltungsakt gebeugt und/oder verletzt wird. Der Verstoß gegen das zwingende Völkerrecht in der öffentlichen Verfassungordnung (Art. 6 EGBGB) führt zur Obligation im außervertraglichen Schuldverhältnis (Art. 38-42 EGBGB).

Ein Staat entsteht als juristische Person nur durch einen Verpflichtungsschuldvertrag (Art. 6 Recht der Verträge - SR 0.111) und kann nur durch eine Obligation salvatorisch im außervertraglichen Schuldverhältnis obligatorisch dienstbar gemacht oder liquidiert werden.

Für Verletzungen des zwingenden Völkerrechts, für Menschenrecht oder Grundrechte- sowie Grundfreiheitenverletzung besitzen die Bediensteten in den Behörden oder Regierung keine Erlaubnis. Der Staat haftet vertraglich für die Rechtsverletzungen der Bediensteten in den Behörden und Regierung und der Staat muß gegen den Verursacher der Tat vorgehen. Einzelpersonen in den Behörden und Regierung sind für die Verletzungen verantwortlich.

Gemäß Art. 95 UN-Charta, Art. 24 (3), 25 GG, Art. 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 ist das obligatorische Schiedsgericht zuständig, da Völkerrecht vor Bundes- und Landesgesetzen in verfassungsrechtlichen Grundrechten anzuwenden ist. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich dem Abkommen im Zivilschutz unterworfen.

Die Staatenverantwortlichkeit für völkerrechtswidrige Handlungen gegen Art. 73 UN-Charta löst gemäß UN-RES 56/83, Art. 142-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51, Art. 95 UN-Charta die Prävention und Restitution zur Amnestie aus.

- **Präventionsanzeige (Strafverfolgung), um**
  - 1. den Verantwortlichen für sein Verhalten zu bestrafen (Repression),**
  - 2. ihn davon abzuhalten, erneut dieses rechtswidrige Verhalten fort zu setzen (Spezialprävention) und**
  - 3. auch andere davon abzuhalten (Generalprävention).**
  
- **Restitutionsanzeige (Haftungsanzeige) zur Amnestie, um sämtliche immateriellen und materiellen Folgen einer**
  - 5. unerlaubten Handlung,**
  - 6. einer ungerechtfertigten Bereicherung,**
  - 7. einer Geschäftsführung ohne Auftrag ("Negotiorum gestio") oder**
  - 8. eines Verschuldens bei Vertragsverhandlungen ("Culpa in contrahendo")**

**als Schaden, Folgeschaden und Folgebeseitigungsschaden als Gesamtschaden in der Obligation (ROM-Statut, EGBGB) geltend zu machen.**

Die zwingende Anzeige- und Meldepflicht ist an das

**Hochkommissariat für Menschenrecht im Zivilschutz des IZMR  
Bielfeldtweg 26 in [DE-21682] STADE**

im Zivilschutz zu richten. Weitere ausführliche Informationen über die Folgen und Zuständigkeit bei Vertragschuldverletzungen sind im SÜRMELI - Rapor 5/2019 "Zuständigkeit für den Investitionsschutz im öffentlichen Recht" beim ZentralMeldeAmt.ch zu finden.

Alle systematisch genannten Informationen sind frei zugänglich und von jedem nachzulesen.

Menschenrechtverletzungen und Opferentschädigung ist in Art. 142-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 (Vollzug des Zivilschutzabkommens) vertraglich geregelt und müssen nach der Feststellung augenblicklich (ad-hoc) zwingend durch Restitution obligatorisch vollzogen und beendet werden.

**Obligationen sind Schuldverschreibungen.  
Obligationen werden im zwingenden Recht nicht verhandelt,  
sondern augenblicklich (ad-hoc) vollstreckt!**

Alle systematisch genannten Informationen sind frei zugänglich und von jedem nachzulesen.

**Rubrum, Rechtswahl, Gerichtstand und Strafbarkeit:  
Verpflichtung und Rechtbestimmung des zwingenden Vertrages**

- **Art. 1, 52 genfer Abkommen I - SR 0.518.12**
- **Art. 1, 53 genfer Abkommen II - SR 0.518.23**
- **Art. 1, 11, 104, 132 genfer Abkommen III - SR 0.518.42**
- **Art. 1, 12, 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51**



**ACHTUNG:****Grund-Maxime des rechtlichen Gehörs:**

**Wer sprechen kann, sprechen darf und sprechen muß, muß sprechen!  
Wer nicht sprechen kann und nicht sprechen darf, muß schweigen!**

Die Bediensteten der Verbände juristischer Personen haben es grundsätzlich zu unterlassen, das Recht des Menschen nach Lust und Laune grundsätzlich auszusetzen, da sie Grundrecht verpflichtet und nicht Grundrecht berechtigt sind (BVerfGE 1 BvR 1766/2015). Die Bediensteten können sich im Dienst (Dokument 12.1-23/17 zentrale Polizeidirektion Niedersachsen - 12. Dezernat) nicht auf ein Grundrecht berufen und haben Völkerrecht vor Bundes- und Landesgesetzen unter allen Umständen anzuwenden und die Anwendung durchzusetzen (genfer Abkommen IV - SR 0.518.51, Art. 73 UN-Charta).

Gemäß § 80 VwGO muß jeder Verwaltungsakt begründet und glaubhaft gemacht werden, auch Hausverbot und Telefonauflegen oder nicht antworten. In den Fällen, in denen die Vollziehung oder die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird, ist das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts schriftlich zu begründen. Einer besonderen Begründung bedarf es nicht, wenn die Behörde bei Gefahr im Verzug, insbesondere bei drohenden Nachteilen für Leben, Gesundheit oder Eigentum vorsorglich eine als solche bezeichnete Notstandsmaßnahme im öffentlichen Interesse trifft.

Zu beachten ist, daß verfassungsrechtliche Streitigkeiten (§ 40 VwGO) nicht erlaubt sind. Gemäß Art. 17a Grundrecht haben Bedienstete keine Meinung oder Interesse im öffentlichen Recht in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Damit ist § 80 VwGO unbedingt in § 40 VwGO nur im nichtverfassungsrechtlichen Tathandeln erlaubt.

**Die Obligationsregeln sind unbedingt zu beachten (§§ 40, 41 ZPO).**

**Gerichtstand und Kuratorium im Zivilschutz - Gerichtshof den Menschen:**

**Prof. Mustafa-Selim SÜRMELE**

Akademie Menschenrecht c/o Vakıflar Merkezi  
Şenlikköy Mah., Yunus Emre Sok. No. 4, Kaya-Apartmanı - 1. Daire

**[TR-34153] FLORYA BAKIRKÖY / ISTANBUL**

**Court of the Human Beings (CHB) for Protection Power (PP) & CIA**

Atatürk Bulvarı No:185

**[TR-06680] Ankara /TURKEY**

# RATIFIKATION - RATIFICATION

Art. 155 genfer Abkommen IV - Geneva Agreement IV - SR 0.518.51

## **BEITRITTSCHUTZURKUNDE - ACCESSION PROTECTION CERTIFICATE**

von - from

**Prof. Mustafa-Selim SÜRMELEI - EGMR / ECHR 75529/01**

als - as

**SCHUTZMACHT (Zivilschutz) - PROTECTIVE POWER (civil protection)**

im öffentlich-zwingenden Völkerrecht - in mandatory public international law



für das - for the

- genfer Abkommen I - Geneva Agreement I - SR 0.518.12
- genfer Abkommen II - Geneva Agreement II - SR 0.518.23
- genfer Abkommen III - Geneva Agreement III - SR 0.518.42
- genfer Abkommen IV - Geneva Agreement IV - SR 0.518.51  
und Zusatzprotokolle - and additional protocols

in Verbindung mit der Staatenverantwortlichkeit - in connection with state responsibility

**UN-RES 56/83**

### **Zertifizierung und Ratifikation im Völkerrecht Beweisurkunden mit absoluter Beweiskraft**

**wiener Abkommen - Diplomatie:**

**Landesnotar Egmont BILZHAUSE jun., STADE, Urkunde 247/2020 vom 07.07.2020**

**haager Abkommen - Apostille:**

**Landgericht STADE, Apostille 9191 a 119- 133 /2020**

**als Beitritt in die genfer Abkommen durch Ratifikation:**

**SR 0.518.12, SR - 0.518.23, SR - 0.518.42, SR - 0.518.51**

**Beweis: Zustellungsurkunden - Art. 155-159 - SR - 0.518.51**

**BRD: RT963984265DE = RJ000105726DE und CH: 98.40.472361.14618493**